

Hardware-Wartungsvertrag

Zwischen der

ZAJONC + PARTNER GmbH, EDV-Systemhaus

- im folgenden Anbieterin genannt -

und

- im folgenden Kunde genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Anbieterin übernimmt die zur Instandsetzung und Instandhaltung notwendige Wartung der im Leistungsschein (Anhang) näher bezeichneten Hardware und Hardwarekomponenten einschliesslich der zugehörigen Systemsoftware am im Leistungsschein bezeichneten Ort (Erfüllungsort).

Branchensoftware und deren Daten sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden vom Kunden selbst gepflegt. Soweit personenbezogene Daten gemäss BDSG verarbeitet werden sind diese technisch vom System zu trennen (Zum Beispiel auf eine gesonderte Partition oder Festplatte).

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Zugriffen auf personenbezogene Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Kunde verantwortlich. Er trägt Sorge, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Verarbeitung seiner Daten erfüllt sind.

Die Anbieterin sichert zu, dass die Arbeiten soweit sie nicht vor Ort beim Auftraggeber vorgenommen werden, ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Eine Verlagerung von Tätigkeiten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden.

Wartungsarbeiten außerhalb der vereinbarten Zeiten oder an anderen Orten kann der Kunde nur bei gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung verlangen.

Im Leistungsschein (Anhang) werden von den Vertragsparteien die Zeiten festgelegt, zu denen an Arbeitstagen Wartung angeboten wird, sowie der Zeitraum, in dem nach Eingang der Mängelmitteilung bei der Anbieterin durch diesen mit der Mängelbeseitigung begonnen wird. Der Leistungsschein ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 Sonderleistungen und Reaktionszeiten

Nachfolgende Leistungen sind gesondert zu vergüten, soweit im Leistungsschein nicht ausdrücklich aufgeführt:

- Das Anliefern und der Einbau von Betriebsmitteln (wie z. B. Kabel, Farbbänder oder Toner etc.),
- Umbauten der Hardware, Transporte dieser sowie das Beseitigen solcher Verschmutzungen, die nicht gebrauchsbefugt sind oder über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehen und
- die Reparaturen von Schäden, die von der Anbieterin nicht zu vertreten sind.

Die Anbieterin stellt erforderliche Austauschteile zur Verfügung soweit diese noch lieferbar sind. Ausgetauschte defekte Teile gehen in das Eigentum der Anbieterin über, Austauschteile in das Eigentum des Kunden.

Mitarbeiter der Anbieterin treten in kein Arbeitsverhältnis zu dem Kunden. Weisungen des Kunden haben ausschließlich gegenüber der Anbieterin Wirkung.

Es wird vereinbart, dass die Anbieterin hinsichtlich der Hardware eine Reaktionszeit von höchstens 24 Stunden zu beachten hat. Die Reaktionszeit verringert sich auf höchstens 4 Stunden, wenn ein Server-Rechner betroffen ist, was von dem Kunden explizit schriftlich mitgeteilt werden muss, um eine entsprechende strengere Folge auszulösen.

§ 3 Vergütung

Der Kunde kann zwischen

- einer pauschalen Wartungsgebühr und
- einer regelmäßig fälligen Wartungsgebühr wählen.

Die Wahl wird im Leistungsschein festgelegt. Für die getroffene Wahl gilt, soweit im Leistungsschein nichts anderes vereinbart wird:

- Bei Vereinbarung der pauschalen Gebühren sind alle für die Wartungsdauer geschuldeten Wartungsleistungen mit der Pauschalzahlung abgegolten.
- Bei Vereinbarung der regelmäßigen Wartungsgebühr ist der im Leistungsschein festgelegte Betrag monatlich fällig.

Zu den zu berechnenden Gebühren tritt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 4 Gewährleistung

Die Anbieterin übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Hardware einschließlich zugehöriger Systemsoftware während der Vertragslaufzeit die im Leistungsschein spezifizierten Funktionen mit der vereinbarten Mindestverfügbarkeit aufweist.

Soweit die Anbieterin die zu wartende Hardware dem Kunden auch vermietet, gelten zunächst die mietvertraglichen Gewährleistungsbestimmungen. Zur Gewährleistung aus dem Wartungsvertrag ist die Anbieterin in diesem Falle insoweit ergänzend verpflichtet, als dass die vereinbarten Wartungsmaßnahmen über diejenigen Erhaltungsverpflichtungen hinausgehen, die zur Erfüllung der mietrechtlichvertraglichen Erhaltungs- und Gewährleistungsverpflichtung notwendig sind.

Der Kunde hat Fehler an der Hardware oder der Systemsoftware unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) mitzuteilen.

Stellt sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich heraus, so obliegt es der Anbieterin eine Alternativlösung zu entwickeln, soweit zumutbar. Ändert oder erweitert der Kunde die vertragsgegenständliche Hardware ohne Zustimmung der Anbieterin, erlischt die Leistungspflicht der Anbieterin insoweit, als sich nicht ausschliessen lässt, dass der mitgeteilte Fehler auf diesen Eingriff zurückzuführen ist. Entsprechend entfällt unter gleichen Bedingungen die Gewährleistung für eine erbrachte Wartungsleistung.

Gelingt es der Anbieterin nicht, ihren Verpflichtungen soweit nachzukommen, so kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Vertrags verlangen.

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 5 Haftung des Anbieters

Es wird im Hinblick auf Schäden auf Seiten des Kunden ein Haftungsausschluss zugunsten der Anbieterin vereinbart mit nachfolgender Einschränkung. Der Haftungsausschluss greift dann nicht, wenn auf Seiten der Anbieterin oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder bei einer Pflichtverletzung der Anbieterin von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung ist begrenzt bei der Vereinbarung eines einmaligen Entgeltes auf 50% der Vertragssumme, bei der Vereinbarung laufender Entgeltzahlungen auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung und Rückgabepflichten

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und wird auf die Dauer von 2 Jahren geschlossen.

Das Wartungsverhältnis kann von dem Kunden regelmäßig mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Vertrages gekündigt werden, anderenfalls verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.

Bei Beendigung des Vertrags wird die Anbieterin alle ihr mit Vertragsunterzeichnung übergebenen Unterlagen zurückgeben bzw. nachweisen, dass diese Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden. Vorhandene Systemsicherungen des Kunden beim Anbieter sind physikalisch zu löschen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform oder elektronischer Form und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.

Die zugehörigen Nachträge sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit vereinbar, der Geschäftssitz der Anbieterin.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Breisach, den ____ . ____ . ____

Unterschrift der Anbieterin

Unterschrift des Kunden

Anlage: Leistungsschein